

Satzung des Main-Tauber-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Holzverkaufs für den Körperschafts- und Privatwald

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung i.d.F. vom 19.06.1987 (GBl. S.289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), in Verbindung mit §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GBl. S. 491) hat der Kreistag des Main-Tauber-Kreises am 21.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsbereich

Der Landkreis erhebt für die Durchführung des Holzverkaufs für Körperschaftswald und Privatwald Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührenschuldner hat die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Für die Leistungen der Holzverkaufsstelle werden folgende Gebühren erhoben: (fm = Festmeter)

a. Leistungen für den Körperschaftswald:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Holzverkauf | 0,80 € / fm |
| 2. Fakturierung | 0,18 € / fm |
| 3. Haushaltstechnische Abwicklung von Gemeinschaftsverkäufen | 0,12 € / fm |

b. Leistungen für den Privatwald:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Holzverkauf | 0,80 € / fm |
| 2. Fakturierung | 0,18 € / fm |
| 3. Haushaltstechnische Abwicklung von Gemeinschaftsverkäufen | 0,12 € / fm |

(2) Die Mindestgebühr je Abrechnung beträgt 20,00 €.

(3) In den Gebührensätzen nach § 3 dieser Satzung ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 4 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 5 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Die Gebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen.
- (3) Die Erbringung einer Leistung kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 21.10.2015
Reinhard Frank, Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.